

Im Vergleich zur E-FIDLEV ergeben sich in der finalen Fassung der FIDLEV zusammenfassend die folgenden wesentlichen materiellen Änderungen:

Titel	Gegenstand	FIDLEV Ref.	Änderungen
Allgemeine Bestimmungen	Begriffe	Art. 3 Abs. 1	Nicht als Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG gelten neu Forderungen aus einem Konto- oder Depotvertrag auf Auszahlung oder physische Lieferung namentlich von Fremdwährungen, Festgeldern oder Edelmetallen.
		Art. 3 Abs. 2	Der Begriff der Finanzdienstleistung, soweit er Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten umfasst, wurde so angepasst, dass er nun nicht zu weit, aber auch nicht zu eng gefasst ist (Streichung des Begriffs «Vermittlung»).
		Art. 3 Abs. 3	Der Negativkatalog der Finanzdienstleistungen wurde mittels Präzisierungen erweitert (insbesondere bei Dienstleistungen wie Corporate Finance oder Kauf und Verkauf von Unternehmen gibt es kein Kundenverhältnis im Sinne des FIDLEG).
		Art. 3 Abs. 6 lit. a	Nicht als Angebot im Sinne des FIDLEG gelten neu auch die Zurverfügungstellung von Informationen auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden, der keine Werbung durch den Anbieter oder einen von diesem Beauftragten in Bezug auf das konkrete Finanzinstrument vorausgegangen ist.
	Kundensegmentierung	Art. 4	Die Bestimmung, dass die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Kundensegment für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister gilt, wurde gestrichen.
Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen	Informationen über Kosten	Art. 8 Abs. 1	Die Information über die Kosten enthält neu insbesondere auch Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten der Finanzdienstleistung und der Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung von Finanzinstrumenten entstehen.
		Art. 8 Abs. 3	Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind neu annäherungsweise oder in Bandbreiten anzugeben. Ist auch diese Angabe nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, so ist dies zukünftig offenzulegen und auf das Risiko zusätzlicher Gebühren, Steuern oder weiterer Kosten hinzuweisen.

	Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen	Art. 11 Abs. 2	Es wurde präzisiert, dass ein Basisinformationsblatt im Zusammenhang mit Execution-Only-Geschäften als vorhanden gilt, wenn es mit verhältnismässigem Aufwand gefunden werden kann.
		Art. 11 Abs. 3	Es wurde eine Regelung aufgenommen, wonach das Basisinformationsblatt den Privatkundinnen und -kunden mit deren Zustimmung auch bei Execution-Only-Geschäften erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden kann.
	Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten	Art. 14	Die Pflicht des Finanzdienstleisters zur Information des Kunden bei Änderungen betreffend Risiken und Kosten wurde gestrichen.
	Eignungsprüfung	Art. 17	Die Begriffe des Risikoprofils und der Anlagestrategie wurden in die Ausführungsbestimmung zur Eignungsprüfung aufgenommen.
Beraterregister	Ausnahme von der Registrierungspflicht	Art. 31	Es besteht keine Registrierungspflicht für ausländische Kundenberater, wenn diese ausschliesslich Finanzdienstleistungen gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen und bereits im Ausland einer prudentiellen Aufsicht unterstehen.
Werbung	Werbung	Art. 95	Die Vorschriften hinsichtlich Werbung für nicht genehmigte oder nicht dem Kundenprofil entsprechende Finanzinstrumente wurde gestrichen (Art. 95 Abs. 3 FIDLEV).
Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente	Sprache	Art. 89 Abs. 2	Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen darf neu nicht nur in einer Amtssprache, sondern auch auf Englisch erstellt werden.
Übergangsbestimmungen	Kundensegmentierung	Art. 103 Abs. 1	Verlängerung der Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre bis 31. Dezember 2021.
		Art. 103 Abs. 2	Neu können Vermögensverwalter, die einer Selbstregulierungsorganisation nach GwG angehören und im Handelsregister eingetragen sind, als professionelle Kunden klassifiziert werden, auch wenn sie noch nicht über eine Bewilligung der FINMA nach FINIG verfügen.
	Erforderliche Kenntnisse für Kundenberater	Art. 104	Verlängerung der Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre bis 31. Dezember 2021.
	Informations-, Prüf-, Dokumentations- und	Art. 105	Verlängerung der Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre bis 31. Dezember 2021.

	Rechenschaftspflichten sowie (neu) die Pflichten zur Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen		
	Organisation	Art. 106	Verlängerung der Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre bis 31. Dezember 2021.
	Registrierungsstellen für Beraterregister	Art. 107	Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle für Beraterregister, so läuft die sechsmonatige Frist erst ab der Zulassung einer Registrierungsstelle durch die FINMA oder ab Bezeichnung einer solchen durch den Bundesrat.
	Prospekt für Effekten	Art. 109 Abs. 1	Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines genehmigten Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA, neu aber frühestens ab dem 1. Oktober 2020.
		Art. 109 Abs. 2 lit. b	Bis zum obigen Zeitpunkt gelten, und soweit kein Prospekt nach FIDLEG erstellt wird, für die Zulassung von Effekten zum Handel neu die Prospektvorschriften gemäss den Regularien der betreffenden Handelsplätze.
	Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente	Art. 111	Verlängerung der Übergangsfrist von einem auf zwei Jahre bis 31. Dezember 2021.